

Richtlinie Nr. 01 / 08.02.2018

## **Richtlinie über die Anzeigepflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei Anbietern nach dem Bayerischen Mediengesetz**

Vom 8. Februar 2018  
(AMBI 2018, S. 3)

**Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel. 089 63808-0  
Fax 089 63808-140  
[info@blm.de](mailto:info@blm.de)  
[www.blm.de](http://www.blm.de)

**Richtlinie über die Anzeigepflicht  
von Änderungen der  
Beteiligungsverhältnisse bei  
Anbietern nach dem Bayerischen  
Mediengesetz**

**Vom 8. Februar 2018  
(AMBI 2018, S. 3)**

Zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach Art. 29 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 427), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Diese Richtlinie gilt für die geringfügige Änderung von Beteiligungsverhältnissen bei Anbietern nach dem Bayerischen Mediengesetz in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.
2. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bedarf es neben der jährlichen Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 2 Rundfunksatzung keiner Einzelanzeige nach Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Rundfunksatzung. Die Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 3 Rundfunksatzung gilt als erteilt, wenn die Änderung
  - a) einen Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz oder einen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter an einem solchen Anbieter betrifft,
  - b) durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von weniger als 5 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte einer im In- oder Ausland

börsennotierten Aktiengesellschaft bewirkt wird und

- c) unter keinen der in Nr. 3 besonders geregelten Tatbestände fällt.
3. Einer Einzelanzeige und einer gesonderten Genehmigung bedürfen alle Veränderungen, durch die
    - a) Beteiligungen von 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. erreicht, überschritten oder unterschritten werden oder
    - b) bei zwei- oder mehrfacher Aufeinanderfolge während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten eine Erhöhung der Beteiligung um 5 v. H. oder mehr bewirkt wird.

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 8. Juni 2000 (StAnz Nr. 24) außer Kraft.